

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 29 (1973)
Heft: 10-11

Artikel: Die Ehescheidung heute und in Zukunft
Autor: Näf-Hofmann, Marlies
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann über die von ihr in die Ehe eingebrachten Güter nicht verfügen und darf das eingebrachte Frauengut weder verwalten noch nutzen. Die Erträgnisse aus dem Frauengut fallen ins Eigentum des Mannes. Die Güterverbindungsfrau hat mit Bezug auf die Verfügungsbefugnis über das Frauengut die Stellung einer entmündigten urteilsfähigen Person und mit Bezug auf die Verwaltung und Nutzung die Stellung eines unmündigen Kindes. Verfügungs-, verwaltungs- und nutzungsbe-rechtigt ist die Ehefrau einzig über ihr Sondergut, das in der Regel Erwerb aus selbständiger Arbeit ist. Hingegen hat die Ehefrau keinen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn sie im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und sich erheblich an der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ehemannes beteiligt. Bei den Ubenas, einem Bantu-Negerstamm in Tansania, hat die Ehefrau Recht auf eine angemessene Entlohnung ihrer Arbeit! Oft ist es nicht möglich, über das Erbrecht die für den überlebenden Ehegatten gewünschte Existenzsicherung zu erreichen. Für solche Fälle besteht die Möglichkeit, über den Abschluss eines Ehevertrages zum Ziel zu kommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch Abschluss eines Ehevertrages das Erbrecht voll ausgeschaltet werden, vor allem das Erbrecht der Geschwister, deren Pflichtteilsanspruch von vielen als lästige Fessel empfunden wird.

Als eine Frau lesen lernte,
trat die Frauenfrage
in die Welt.

Marie von Ebner-Eschenbach

Die Ehescheidung heute und in Zukunft

Die rechtshistorische Entwicklung des heute geltenden Ehescheidungsrechts ist gekennzeichnet von zwei gegensätzlichen Auffassungen, an denen sich die Geister scheiden: auf der einen Seite diejenige der Ehe als unauflöslicher Institution, auf der anderen Seite diejenige der Ehe als Vertrag.

Im mosaischen Recht und im römischen Recht herrschte absolute Scheidungsfreiheit für Mann und Frau. Im dritten nachchristlichen Jahrhundert schlug das Pendel unter dem Einfluss der Kirche auf die andere Seite. Das kirchliche Eherecht ging aus von den Dogmen der Untrennbarkeit und des Sakraments der Ehe. Bei Matthäus 5.32 lesen wir: «Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden». Die Ehe wurde also im Verlaufe dieser Entwicklung als göttliches Band betrachtet, das auch bei einem Scheitern der ehelichen Beziehungen weiter zu bestehen hatte. Das katholische Eherecht hat diese seine ausgeprägte Eigenart bis heute bewahrt und in Anlehnung an die Grundsätze des kirchlichen Rechts lehnen heute noch die Länder Spanien, Brasilien, Argentinien und Kolumbien die Scheidung ab. Reformation und Aufklärung im 16. Jahrhundert brachten im Eherecht wiederum einen Pendelschlag auf die andere Seite, indem die Ehe nicht mehr als Sakrament betrachtet wurde. Die Entmythisierung vieler Lebensbereiche in jener Zeit führten zu einer Neukonzeption des Eherechts und damit stand der Anerkennung und Zulassung der Scheidung nichts mehr im Wege.

Der Philosoph Fichte schrieb im Jahre 1796 in «Grundlagen des Naturrechts»: «Eheleute scheiden sich selbst mit freiem Willen, so wie sie sich mit freiem Willen verbunden haben». Nach dieser Auffassung stellt die Ehe nichts anderes als ein Vertragsverhältnis dar, das durch übereinstimmende Willensäußerung geschlossen, aber auch wieder aufgehoben werden kann.

Heute geltendes Recht als Mittellösung

Das schweizerische Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1912 hat eine Mittellösung, einen Kompromiss zwischen diesen beiden Auffassungen geschaffen. Grundsätzlich ist die Ehe nach Auffassung des Zivilgesetzgebers auf Lebenszeit der Partner geschlossen, das Recht zur Auflösung der Ehe steht aber dem Einzelnen aufgrund seiner Persönlichkeit zu.

Diesem Recht zur Auflösung der Ehe sind aber vom Gesetz Schranken gesetzt. Obwohl das Gesetz die Ehe als ein familienrechtliches Vertragsverhältnis betrachtet, handelt es sich um eine ganz besondere Vertragsart und es gelten besondere Bestimmungen über die Auflösung. Die Auflösung der Ehe ist dem freien Willen der Vertragsschliessenden entzogen. Dies sind wohlwogene Einschränkungen der Freiheit, die aus der besonderen Natur des Ehebandes fließen und deren Beseitigung unabsehbare Auswirkungen hätte.

Der Staat hat mit zwingenden Vorschriften die Fälle geordnet, in denen eine Auflösung der Ehe zulässig ist, und der Richter als Vertreter des Staates hat in einem prozessualen Verfahren zu prüfen und zu entscheiden, ob in dem ihm vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob er die Scheidung aussprechen darf und muss.

Die Verfahrensform

Die Ehe wird in der Schweiz durch gerichtliches Urteil geschieden. Das Ehescheidungsverfahren wickelt sich in den Formen des kantonalen Zivilprozessrechtes ab, wobei festzuhalten ist, dass das Zivilgesetzbuch ebenfalls gewisse Grundsätze des Verfahrens vorschreibt, an welche die Gerichte gebunden sind.

Nach zürcherischem Prozessrecht wird eine Ehescheidung so eingeleitet, dass der Ehegatte, der als Kläger auftreten will, einen Sühnevorstand beim Friedensrichter seines Wohnsitzes zu verlangen hat. Verläuft ein Sühnevorstand, zu dem der Friedensrichter vorlädt, erfolglos und versöhnen sich die Ehegatten nicht, muss eine Wartefrist von acht Wochen eingehalten werden. Auch sie ist zur Versöhnung der Ehegatten gedacht, die Praxis zeigt aber, dass sich die Meinung der Parteien in diesen acht Wochen nur in sehr seltenen Fällen ändert.

Nach Ablauf dieser Frist kann der klagende Teil beim Friedensrichter die Ausstellung der Weisung, d. h. die Bescheinigung darüber, dass der Sühnevorstand erfolglos verlaufen ist, an das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Klägers verlangen. Mit Einreichung der Weisung beim Gericht tritt die Rechtshängigkeit des Falles ein. Eine praktische Folge davon ist, dass nun vorsorgliche Massnahmen über Kinderzuteilung, getrenntes Wohnen, Unterhaltsbeiträge für Frau und Kinder vom Scheidungsgericht entschieden werden, während sich vor Eintritt der Rechtshängigkeit ein Gesuchsteller an einen Einzelrichter, den Eheschutzrichter, wenden muss.

Das Verfahren vor den zürcherischen Gerichten läuft so ab, dass zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, die mündlich

erfolgt und zu welcher die Parteien allein oder mit ihren Anwälten erscheinen. Der Kläger begründet seine Klage und der Beklagte nimmt in der Klageantwort dazu Stellung. Nachdem beide Parteien vom Präsidenten des Gerichts über die ihnen zur Last gelegten Vorwürfe befragt worden sind, haben sie nochmals Gelegenheit zu einem mündlichen Vortrag.

In den weitaus meisten Fällen sind sich die Parteien über die Scheidung und die Nebenfolgen einig und das Gericht wird das Urteil im Anschluss an die Hauptverhandlung fällen. Bei einer bestrittenen Scheidung — wenn der beklagte Ehepartner sich der Scheidung widersetzt — findet nach der mündlichen Hauptverhandlung eine persönliche Befragung der Parteien durch einen Richter statt und jeder Ehegatte wird über die Vorhalte, die ihm der andere zur Last legt, unter Strafan drohung bei falscher Aussage befragt. Oft ist noch die Durchführung eines Beweisverfahrens nötig, in welchem Zeugen ein vernommen werden, bevor das Gericht sein Urteil fällen kann.

Scheidungsgründe

Die Ehe ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst, wenn einer der folgenden Scheidungsgründe erfüllt ist:

- nachweisbarer Ehebruch
- Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlung und schwere Ehrenkränkung
- böswillige Verlassung
- entehrendes Verbrechen oder unehrenhafter Lebenswandel
- Geisteskrankheit
- tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses.

Diese in unserem Zivilgesetzbuch aufgeführten Scheidungsgründe stehen heute, wie beinahe alles im Ehescheidungsrecht, im Kreuzfeuer der Weltanschauung und der Kritik.

In der Praxis sind die ersten fünf erwähnten Scheidungsgründe stark zurückgegangen und zum Teil beinahe obsolet geworden. So wurden im Jahre 1969 in der Schweiz 4056 Scheidungen nach Art. 142 (tiefe Zerrüttung) und nur 1375 nach Artikel 137 (Ehebruch), 49 nach Artikel 138 (Nachstellung nach dem Leben, schwere Misshandlung und schwere Ehrenkränkung), 73 nach Artikel 139 (entehrendes Verbrechen) und 41 aus anderen Gründen durchgeführt. Weit im Vordergrund steht also mit Bezug auf die Häufigkeit der Scheidungsgrund der tiefen Zerrüttung. Von den 1898 im vergangenen Jahr im Kanton Zürich erfolgten Ehescheidungen wurden 1750 aufgrund tiefer Zerrüttung vollzogen.

Der **Ehebruch** gilt in unserem Recht als der krasseste Verschuldungsfall und ist mit dem Makel schwerer Schuld verbunden. Er wird im Gesetz als erster Scheidungsgrund aufgeführt und gab dem beleidigten Ehegatten nach der bis vor kurzem geltenden Praxis einen unabdingbaren Anspruch auf Auflösung der Ehe, wenn dieser den Ehebruch nicht verziehen und innert sechs Monaten seit Kenntnis desselben geklagt hat. Die Ehe wurde geschieden, ohne die Umstände, Ursachen und den Zustand der Ehe vor dem Ehebruch zu prüfen.

Nun hat das Bundesgericht in einem neuen Entscheid eine Bresche in diese buchstabenmässige Urteilsfindung geschlagen und den Ehebruch aus seiner irrationalen Verstrickung gelöst. Diesem Entscheid lag

folgender Sachverhalt zugrunde. Eine von ihrem Mann in jeder Hinsicht vernachlässigte Ehefrau hatte nach zweijährigen Bemühungen um die Rettung der Ehe auf Scheidung wegen tiefer Zerrüttung geklagt. Der Fall war klar, die Ehe hätte aus alleinigem Verschulden des Mannes geschieden werden müssen. Doch während der Dauer des Prozesses lernte die Frau einen anderen Mann kennen und beging Ehebruch mit ihm. Der Ehemann, der Kenntnis davon erhalten hatte, erhob seinerseits Klage, d. h. Widerklage auf Ehebruch. Das kantonale Gericht hielt an der bisherigen Praxis fest, wonach der Ehebruch allen anderen Scheidungsgründen vorging und schied die Ehe aus alleinigem Verschulden der Frau. Das Bundesgericht korrigierte indessen dieses Urteil; es stellte ab auf die Zerrüttung der Ehe vor dem Ehebruch der Frau durch das Verhalten des Mannes und qualifizierte den Ehebruch der Frau nicht als schweres Verschulden. Schuldiger Teil war somit der Ehemann, und er hatte auch die finanziellen Konsequenzen zu tragen, denen er durch seine Widerklage zu entgehen gehofft hatte.

Es ist wohl als Zufall zu betrachten, dass dieser Schritt zu einer Versachlichung des Scheidungsrechtes einer Frau zugutegekommen ist. Bemerkenswert ist es aber trotzdem, denn die patriarchalische Gesellschaft hat lange Zeit den Ehebruch einer Frau härter beurteilt als den gleichen Fehltritt eines Mannes.

An den Ehebruch werden im übrigen nicht nur zivilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen geknüpft: Er hat als einzige Vertragsverletzung in unserem Recht strafrechtliche Konsequenzen nach Art. 214 des Strafgesetzbuches. Dieser lau-

tet: «Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht und sein Mitschuldiger werden auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden oder getrennt worden ist.» Diese Bestimmung mutet mittelalterlich an und ist kaum mehr angewendet worden, ebensowenig wie die Strafwafrfrist — das Eheverbot — für den schuldigen Ehegatten bei seiner Scheidung wegen Ehebruchs, die von den zürcherischen Gerichten nur noch in sehr seltenen und krassen Fällen, in denen ein grosses Verschulden vorliegt, ausgesprochen wird.

Der Scheidungsgrund der **Nachstellung nach dem Leben, der schweren Misshandlung und schweren Ehrenkränkung** ist ebenfalls an die sechsmonatige Frist geknüpft und bei Verzeihung ausgeschlossen.

Der Scheidungsgrund der **böswilligen Verlassung** setzt eine absichtliche, widerrechtliche und andauernde Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft durch einen Ehegatten voraus. Sie liegt dann vor, wenn der Ehegatte sich in dieser Absicht von zu Hause entfernt hat oder den andern verstösst oder wenn er nach einer berechtigten Verlassung zu Unrecht nicht zurückkehrt.

Wenn ein Ehegatte ein **entehrendes Verbrechen** begangen hat oder wenn er einen **unehrenhaften Lebenswandel** führt, sich beispielsweise als Kuppler betätigt, so darf dem andern Ehegatten die Weiterführung der Ehe nicht zugemutet werden und er kann auf Scheidung klagen.

Geisteskrankheit eines Ehegatten gilt nur als Scheidungsgrund, wenn die Krankheit durch einen Fachmann diagnostiziert und

als unheilbar erklärt worden ist und wenn die Krankheit mindestens drei Jahre gedauert hat. Dieser Scheidungsgrund ist der einzige, der nicht auf einem Verschulden beruht. Er durchbricht den Grundsatz, dass eine Krankheit des Ehegatten dem andern Anlass zu Hilfeleistung und nicht zur Auflösung der Ehe geben soll; er ist daher auch an die genannten strengen Anforderungen geknüpft.

Beim Scheidungsgrund der **tiefen Zerrüttung** umschreibt das Gesetz nicht einen bestimmten Tatbestand, sondern stellt darauf ab, ob die Ehe so tief zerrüttet ist, dass den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr zugemutet werden darf. Jede Zerrüttung, welche diesen Grad erreicht hat, genügt, und es spielt keine Rolle, welches die Ursachen sind. Die Juristen sprechen vom Zerrüttungsprinzip im Gegensatz zum Verschuldensprinzip. Äussere Geschehnisse und Charaktereigenschaften können nur zur Zerrüttung führen durch die Art, wie die Ehegatten darauf reagieren. Es ist, wie das Bundesgericht ausdrückt, Pflicht der Ehegatten, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass ihr Einvernehmen unter der Ungunst der Umstände nicht zu leiden hat.

Die Entscheidung der Frage, ob dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden darf oder nicht, verlangt vom Richter Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, sich in die Lage der Ehegatten einzufühlen. Es kommt immer darauf an, so führt das Bundesgericht aus, ob nach den konkreten Umständen eine Änderung des Zerrüttungstatbestandes in der Willensmacht der Ehegatten liegt und ein wie grosser Aufwand an gutem Willen und Selbstverleugnung zur Auf-

rechterhaltung der Gemeinschaft erforderlich wäre. Dabei sind wegen der hohen sittlichen Bedeutung der Ehe strenge Anforderungen zu stellen, insbesondere bei langer Ehedauer und wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. Der klagende Ehegatte ist immer nur dann zur Scheidung berechtigt, wenn er sein Möglichstes getan hat, um den Partner wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Bei der Regelung des Klagerechts kommt nun wiederum das Verschuldensprinzip zum Vorschein. Art. 142 Abs. 2 ZGB bestimmt: «Der überwiegend schuldige Teil hat kein Klagerecht». Zwar kann grundsätzlich jeder Ehegatte auf Scheidung wegen tiefer Zerrüttung klagen. Seiner Klage kann aber nur Erfolg beschieden sein, wenn das Verschulden beider Ehegatten ungefähr gleich gross ist oder wenn die Zerrüttung vorwiegend durch objektive, ausserhalb des Verschuldens der Ehegatten liegende Umstände verursacht worden ist. Wenn aber der Grund der tiefen Zerrüttung im überwiegenden Verschulden des klagenden Ehegatten liegt, so ist die Klage abzuweisen, so etwa beim klassischen Fall, dass sich ein klagender Ehemann nach einer Jahre dauernden Ehe einer anderen Frau zuwendet und mit dieser zusammenlebt.

Bei Konventionalscheidung keine Prüfung der Verschuldensfrage

Obwohl dies im Gesetz nicht vorgesehen ist, fällt der in Abs. 2 von Art. 142 vorgesehene Ausschluss des Klagerechtes des überwiegend schuldigen Ehegatten dahin, wenn der beklagte Ehegatte in die Scheidung einwilligt. Dies wird in der herrschenden Gerichtspraxis so gehandhabt,

dass der beklagte Ehegatte auf die Einrede des überwiegenden Verschuldens des Klägers verzichtet und sein Einverständnis zur Scheidung gibt. In diesem Fall braucht das Verschulden vom Gericht nicht abgeklärt zu werden, was zum Institut der sogenannten **einverständlichen Scheidung oder Konventionalscheidung** führt, bei der sich die beiden Parteien über den Scheidungspunkt und die Nebenfolgen geeinigt haben.

Im Gesetz ist, wie bereits erwähnt, nichts über die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens gesagt. Wenn die meisten kantonalen Gerichte — mit Ausnahme der Gerichte in katholischen Kantonen — diesen Schritt getan und die einverständliche Scheidung in ihrer Praxis sanktioniert haben, so ist dies eine Anpassung an die soziale Wirklichkeit. Wenn schon beide Partner scheiden wollen, so ist es praktisch undurchführbar, dass das Gericht erklärt, die beiden müssten zusammen bleiben. Die in der Schweiz ausgesprochenen Konventionalscheidungen sind quantitativ weit in der Überzahl. Sie sind auf der sozialen Realität beruhende Massenerscheinungen, die in allen Bevölkerungsschichten als lebensnah, vernünftig und menschlich taxiert werden, also Ausdruck des Rechtsempfindens des Volkes sind.

Dem gemeinsamen Scheidungsbegehren kommt aber noch keine scheidungsbe gründende Wirkung zu. Der Richter hat auch bei einer einverständlichen Scheidung sorgfältig zu prüfen, ob die vom Gesetz verlangte tiefe Zerrüttung gegeben ist. Diese Frage ist oft nicht einfach zu entscheiden. Es hängt dabei viel vom Ethos und Weitblick, von der Menschenkenntnis und Lebenserfahrung des Scheidungsrichters ab.

Schwierigkeiten ergeben sich bereits von der Natur des Verfahrens bei einverständlichen Scheidungen her. Wenn der Richter sich sonst mit zwei Parteien mit entgegengesetzten Standpunkten konfrontiert sieht, so hat er bei den Konventionalscheidungen zwei Parteien vor sich, die alles daran setzen, ihn von der Begründetheit ihres gemeinsamen Begehrens zu überzeugen. Dazu kommt, dass sich die ehezerrüttenden Vorgänge im intimsten Lebensbereich der beiden Ehegatten abspielen und für den Richter nur schwer erfassbar sind. Der Richter darf aber die Scheidung nur aussprechen, wenn er sich vom Vorliegen der tiefen Zerrüttung, die ein Fortsetzen der ehelichen Gemeinschaft als unzumutbar erscheinen lässt, überzeugt hat. Nur so wird das Verfahren bei der einverständlichen Scheidung nicht zu einem leeren Fassadenprozess.

Die Nebenwirkungen der Scheidung

Die Hauptwirkung der Scheidung ist, wie bereits ausgeführt, die Beendigung der Ehe. Unter den Nebenwirkungen versteht man die mit der Scheidung verbundenen persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und ihre Beziehungen zu den Kindern. Die Nebenfolgen der Scheidung lassen sich wie folgt einteilen.

1. Die persönliche Stellung der geschiedenen Frau

Die geschiedene Frau behält das Bürgerrecht des Mannes, verliert aber das Recht, den Familiennamen des Mannes — und der gemeinsamen Kinder — weiter zu führen. Sie nimmt vielmehr wieder den Namen an, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe getragen hat. Wenn sie

den Namen des Ehemannes beibehalten will, so muss sie ein Gesuch um Namensänderung beim Regierungsrat des Heimatortes ihres geschiedenen Mannes einreichen. Die Namensänderung kann auch gegen den Willen des geschiedenen Mannes durchgesetzt werden, vor allem wenn sie im Interesse der Kinder liegt und diese nicht einen anderen Namen tragen sollen als die Mutter.

Über die nun folgenden Nebenwirkungen wird in den meisten Fällen — immer bei einer einverständlichen Scheidung — eine Einigung zwischen den Parteien stattfinden und zwar in Form einer Konvention, die vom Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden muss. Wenn keine Einigung zustandekommt, so entscheidet das Gericht über diese Nebenfolgen.

2. Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Mit der Scheidung enden auch die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien und es findet eine Auseinandersetzung im Scheidungsprozess statt. Beim Güterstand der Güterverbindung nimmt jeder Teil sein eingebrachtes Gut und sein Sondergut zurück. Ersatzforderungen müssen sodann ausgeglichen werden; hat beispielsweise die Ehefrau aus ihrem Sondergut dem Mann Geld für die Anschaffung eines Autos gegeben, hat sie in diesem Umfang eine Forderung gegen den Mann. Was noch übrig bleibt, ist eigentümlich Errungenschaft und gehört dem Mann. Wertmässig stellt es aber Vorschlag dar und der Mann hat der Frau einen Drittel des Wertes in bar auszuzahlen, zwei Drittel fallen dem Manne zu. Ein zwischen den Ehegatten abgeschlossener Ehevertrag entfaltet bei der Scheidung nur beschränkte Wirkung. Die Aus-

einandersetzung findet gleich wie bei der Güterverbindung statt, nur die Vorschlagsteilung richtet sich nach dem Ehevertrag.

3. Der Unterhaltsanspruch der Frau

Der allein oder überwiegend schuldige Eheteil hat dem andern Unterhalt zu gewähren zum Ausgleich für einen durch die Scheidung entstehenden wirtschaftlichen Nachteil oder eine Notlage. Durch die Umstände, die zur Scheidung geführt haben, wie beispielsweise Ehebruch, kann auch ein Ehegatte in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt werden. Der Unterhaltsanspruch wird in Form einer Rente zugesprochen. Eine Unterhaltsrente an die schuldlose Ehefrau ist in angemessener Höhe grundsätzlich auf Lebenszeit der Frau zu bezahlen, bei Wiederverheiratung fällt sie von Gesetzes wegen dahin.

4. Die Stellung der Kinder

Nach der Scheidung kann die elterliche Gewalt nicht mehr beiden Elternteilen zustehen. Der Richter muss sie dem Vater oder der Mutter zuweisen oder beiden Elternteilen entziehen und eine Vormundschaft anordnen. Ausschlaggebend für diese folgenschwere Entscheidung des Richters ist einzig und allein das Wohl und das Interesse der Kinder. Ins Gewicht fallen vor allem die erzieherischen Fähigkeiten von Mutter und Vater, ihre finanzielle und sonstige Stellung und auch der Grad der Anhänglichkeit der Kinder an einen Elternteil. In der Rechtsprechung haben sich, gestützt auf die Erkenntnisse der Psychologie, zwei Regeln entwickelt: die Kinder, vor allem Kleinkinder, sind möglichst der Mutter zuzuweisen und Geschwister sollten nicht getrennt werden. Der Elternteil, dem die Kinder nicht zugeteilt werden, hat das Recht auf angemess-

senen persönlichen Verkehr, das sogenannte Besuchsrecht.

Der Richter hat auch den Beitrag festzusetzen, den der Ehegatte, dem die Kinder nicht zugewiesen sind, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu leisten hat.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass wir in der Schweiz gegenwärtig gegen 100 000 Scheidungswaisen haben und diese Zahl jedes Jahr wächst. Im Jahr 1970 wurden im Kanton Zürich 8976 Ehen geschlossen und 1653, also ungefähr jede 5. Ehe, geschieden. Im Jahr 1972 betrug die Zahl der Scheidungen im Kanton Zürich 1898, was einem Zuwachs von zehn Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Gesamtschweizerisch wurden im Jahr 1970 46 693 Ehen geschlossen und 6 493 geschieden. Auf das ganze Land bezogen wird ungefähr jede 9. Ehe durch Scheidung aufgelöst. Aus den im Jahr 1970 vollzogenen Ehescheidungen resultierten 7 043 Scheidungswaisen.

Blick in die Zukunft

In die sich im Gang befindliche Revision des Familienrechtes in der Schweiz ist auch das Ehescheidungsrecht miteinbezogen worden. Eine Expertenkommission wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Revision des Ehescheidungsrechtes beauftragt. Diese Revision ist ein heikles Unterfangen, da — wie bereits ausgeführt — das Rechtsinstitut der Ehe eine stark irrationale Komponente hat, die vor allem bei der Auflösung durch Scheidung wirksam wird. Beim Scheitern einer Ehe spielt insbesondere die Frage der Berücksichtigung des Verschuldens eine grosse Rolle. Unser traditionelles Recht misst dem Verschulden

bei der Scheidung eine wesentliche Bedeutung zu. Andere Rechtsordnungen schliessen es als Beurteilungskriterium aus, und bei uns wollen ihnen viele Reformer folgen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat der Bundesjustizminister einen Entwurf für die Reform des Ehe- und Familienrechts eingebracht, welcher 1975 in Kraft treten soll und vorsieht, dass bei der Scheidung nicht mehr die Frage nach der Schuld zu stellen ist, sondern nur noch der objektive Tatbestand geprüft werden muss, ob die Ehe zerrüttet ist oder nicht, ob sie gescheitert ist oder nicht. Eine gescheiterte Ehe kann geschieden werden ohne Rücksicht darauf, welchem von den beiden Ehegatten ein bestimmtes Mass an Verschulden vorgeworfen werden muss. Auf Zerrüttung könnte auch aus äusseren Umständen geschlossen werden, wenn beispielsweise zwei Ehegatten, die beide die Scheidung wollen, ein Jahr lang nicht mehr zusammenleben oder wenn, falls nur ein Ehegatte die Ehe auflösen will, eine räumliche Trennung während drei Jahren erfolgt ist.

Der deutsche Entwurf sieht also eine radikale Verabschiedung des Verschuldensprinzips vor. Dies würde dazu führen, dass eine behauptete Zerrüttung nicht mehr materiell überprüft werden müsste, sondern dass eine räumliche Trennung von bestimmter Dauer als formale Voraussetzung für die Scheidung genügen würde, weil sie eine unwiderlegbare Vermutung für das endgültige Scheitern einer Ehe bedeuten würde. Diese Auffassung geht davon aus, dass ein zum Ausbrechen aus der Ehe entschlossener Partner nicht daran gehindert und zum Verbleiben gezwungen werden könnte. Derjenige Teil,

der an der Ehe festhalten wolle, könne dies nicht erzwingen.

Sicherlich hat diese Auffassung etwas für sich, denn dem Recht sind Grenzen gesetzt durch den Willen und die Entscheidungsfreiheit des Menschen in höchstpersönlichen Entschlüssen. Dem Recht steht hier einfach die nackte Wirklichkeit gegenüber. Wenn ein Ehepartner aus der Ehe ausbrechen will, kann ihn weder ein Gesetz noch ein Richter zurückholen. Professor Hinderling meint, in gewissen Fällen liege eine Mumifizierung von «Eheleichen» vor, gestorbene Ehen würden also durch das Gesetz zu Mumien gemacht.

Bestrebungen zur Abschaffung des Verschuldensprinzips sind auch in der Schweiz im Gange: Der SVP-Nationalrat Dr. Ueltschi hat eine Motion eingereicht auf Abschaffung von Art. 142 Abs. 2 ZGB, wonach der überwiegend schuldige Teil kein Klagerecht hat. Er begründet seinen Vorstoss damit, dass diese Bestimmung nicht mehr den heutigen Lebensumständen und Rechtsauffassungen entspreche. Art. 142 Abs. 2 ZGB bedeute eine Strafe, die auf die ganze, im Grunde doch kurze und irreparable Lebenszeit bezogen, mit zunehmendem Alter der Ehegatten untragbar, ja ungerecht und zu drakonisch wirke. Diese Bestimmung müsse fallen, um aus Recht nicht Unrecht werden zu lassen.

Meines Erachtens ist eine derartige schrankenlose Verabschiedung des Verschuldensprinzips dennoch nicht zu befürworten, wohl aber eine gewisse Lockerung der starren Regelung. Eine Gesetzgebung, die jede Schranke aufheben würde, müsste geradezu ehezerstörend wirken. Die Familie als «Keimzelle» unseres Staates verdient den Schutz desselben und Ge-

setzesbestimmungen, die diesen Schutz vereiteln, wirken zersetzend auf diesen Pfeiler unseres menschlichen Zusammenlebens.

Eine Lösung im Sinne einer Lockerung könnte darin bestehen, dass das Widerspruchsrecht des weniger schuldigen Teils gegen die Scheidung untergehen würde, wenn die Ehepartner während mindestens sechs Jahren räumlich voneinander getrennt gelebt hätten. Aus dieser Tatsache könnte geschlossen werden, dass die Ehe endgültig gescheitert ist. Das Widerspruchsrecht des weniger schuldigen Ehegatten würde dann zwar grundsätzlich bestehen, aber nach sechs Jahren faktischer Trennung der Ehegatten untergehen. Auf diese Weise könnten Härtefälle, mögen sie nun einen Mann oder eine Frau betreffen, weitgehend gemildert werden. Wenn die Ehegatten nach sechsjähriger tatsächlicher Trennung nicht mehr zusammenkommen, so ist doch damit zu rechnen, dass dies auch in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird.

Ein weiterer Revisionspunkt wird auch die Legalisierung der einverständlichen Scheidung sein. Dieses heute nur in der Praxis gehandhabte Institut sollte im Gesetz verankert werden. Ferner sind neu zu überdenken die Probleme der Festsetzung der Alimente — hier sollte weniger die Schuldfrage als Kriterium dienen, sondern vielmehr die Dauer der Ehe, die Zahl der Kinder und die Chancen der Frau für den Wiedereinstieg ins Berufsleben — die Abschaffung der längst nicht mehr praktizierten Strafwartefrist bei Ehebruchscheidungen und die Frage, ob nicht der Scheidungsrichter die Kompetenz haben sollte, der geschiedenen Frau den Namen des geschiedenen Mannes zu belassen. Die

Ehe und ihre Auflösung nach geltendem Recht oder in einer zukünftigen Ausgestaltung, ist ein sehr komplexes Phänomen, getragen von religiösen Momenten, Sehnsucht nach vergangenen sozialen Zuständen, magischen Vorstellungen und schicksalhaften Verflechtungen. Der Gesetzgeber wird dieses Phänomen wohl nie restlos in den Griff bekommen. Die Auflösung der Ehe ist aber stets ein tiefer Einschnitt in das Leben eines Menschen und die durch eine Scheidung geschlagenen Wunden brauchen meist lange Zeit zum Vernarben.

Für die Mehrheit der Frauen bedeutet die Scheidung — so scheint mir — noch einen ungleich schwereren Einschnitt in ihren Lebenslauf als für den Mann. Für die meisten Frauen ist die Scheidung verbunden mit einer sozial schlechteren Stellung als während der Ehe und mit grossen gesellschaftlichen Nachteilen.

Die Ehescheidung ist also kein Spiel und sie darf es auch nach der Revision der entsprechenden Artikel im ZGB nicht werden. Anzustreben ist ein Scheidungsrecht auf einer möglichst glaubwürdigen, aber praktikablen Grundlage, das soweit als möglich Gerechtigkeit für die Beteiligten mit sich bringt.

Dr. iur. Marlies Näf-Hofmann
Bezirksrichterin, Zürich

Die glücklichen Sklaven
sind die erbittertsten
Feinde der Freiheit.

Marie von Ebner-Eschenbach

Frauen für Fristenlösung

Am 31. Oktober 1973 ist die Frist für die Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft abgelaufen. Das Datum fiel mit dem Redaktionsschluss für die «Staatsbürgerin» zusammen, so dass erst einige Resultate des Vernehmlassungsverfahrens bekannt waren. Von den Kantonsregierungen haben sich diejenigen von Schaffhausen und Ausserrhoden für die Fristenlösung ausgesprochen, während der Regierungsrat des Kantons Glarus der Indikationenlösung mit Berücksichtigung sozialer Gründe den Vorzug gab — und die Zürcher Regierung vorläufig schweigt.

Überraschend einhellig ist die Stellungnahme der Frauen ausgefallen. Quer durch die politischen Parteien und durch viele Gruppierungen mit recht unterschiedlichen Zwecken geht das Ja zur Fristenlösung. Es wurde erstmals von den sozialdemokratischen Frauen der Schweiz im Sommer 1972 ausgesprochen und jetzt von der Vereinigung freisinnig-demokratischer Frauen des Kantons Zürich, von der Schweizerischen Frauenkommission des Landesrings und von der Frauenkonferenz der Schweizerischen Volkspartei (früher BGB) aufgenommen. Der Bund thurgauischer Frauenvereine bekennt sich ebenso zur Fristenlösung wie die Zürcher Frauenzentrale, letztere nicht in einer öffentlichen Erklärung, sondern in einem von politischen Frauengruppen und zahlreichen Parlamentarierinnen mitunterzeichneten Brief an den Regierungsrat. Auch der Evangelische Frauenbund der Schweiz setzt sich für die Fristenlösung ein. Einzig der Schweizerische Katholische Frauen-